

amtliche Bekanntmachung

034 K 064/22



AMTSGERICHT BERGISCH GLADBACH

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, den 30. April 2024 um 9:30 Uhr,
im Amtsgericht, Schloßstraße 21, Bergisch Gladbach-Bensberg
Saal A 102**

der im Grundbuch von Forsbach Blatt 2000 und Blatt 1259 eingetragene
Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

- A) Grundbuch von Forsbach Blatt 2000
Gemarkung Forsbach, Flur 4 Flurstück 1049,
Gebäude- und Freifläche, Scheunenfeld, Größe: 471 m²

- B) Grundbuch von Forsbach Blatt 1259 (vormals 34 K 65/22)
½ Miteigentumsanteil an
Gemarkung Forsbach, Flur 4 Flurstück 747,
Spielplatz, Buschweg, Größe: 375 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Grundstück A) um ein unbebautes
Baugrundstück mit einer guten, ruhigen Wohnlage am Ortsrand, unmittelbar
angrenzend an ein Waldgebiet.

Das Grundstück ist 471m² groß und hat einen nahezu rechteckigen Zuschnitt. Es ist durchschnittlich ca. 25m breit und durchschnittlich ca. 19m tief. Verwilderter Aufwuchs. Zuwegung über Flurstück 747 (siehe B)).

Grundstück B): Das Grundstück ist 375m² groß und hat einen unregelmäßigen Zuschnitt. Es ist durchschnittlich ca. 19m breit und ca. 17m tief, unbebaut und mit diversen Gehölzen und Stockausschlag bestanden. Es wird von einem kleinen Bachlauf durchzogen, der eine natürliche Teilung des Grundstücks darstellt. Keine eigenständige Bebauung möglich (versteigert wird lediglich ½ Miteigentumsanteil).

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 08.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf A) 189.000,00 EUR,

B) 17.000,00 EUR (für den 1/2 Anteil) und insgesamt auf 206.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bergisch Gladbach, 05.02.2024

Schmidt
Rechtspflegerin